



Stand: 26.März 2012

Bootshausordnung, Fahr- und Sicherheitshinweise

1. Information

Alle Information einschl. der Bootshausordnung werden auf den Schwarzen Brettern in den Ruder- und Kanubereichen gut sichtbar angezeigt.

Die Bootshausordnung einschließlich zukünftiger Änderungen wird den Mitgliedern zugesendet.

Die Sicherheitshinweise und Anordnungen im Bootshaus und auf dem Gelände des WSV sind zu befolgen. Verantwortlich ist der Vorstand Sport.

2. Bootshaus und Gelände

Das Ballspielen auf dem Gelände des WSV ist nur unter Aufsicht im Bereich zwischen Kanuheim und Naturheilverein gestattet.

Das Abstellen von Fahrrädern ist nur an den ausgewiesenen Fahrradstellplätzen gestattet.

Im gesamten Bootshaus und im Kanuheim ist das Rauchen untersagt.

Für die Reinigung der Bootshallen, Umkleieräume und Schränke sind die Nutzer zuständig.

Es wird ein Reinigungsplan erstellt. Dieser ist an den Schwarzen Brettern einzusehen.

Nach Verlassen der Bootshallen bzw. des Geländes sind alle Tore zu schließen.

Für persönliche Wertgegenstände wird nicht gehaftet.

Die Benutzung der Gymnastikhalle ist nur unter Aufsicht eines lizenzierten Übungsleiters oder von diesem beauftragten Obmann gestattet. Ballspiele sind nur mit Softbällen gestattet.

3. Boote und Zubehör

Boote sind mit der Spitze nach vorn auf den zugeordneten Plätzen zu lagern.

Zuordnung erfolgt durch den/die Ruder-Kanuwart/in nach Absprache mit dem Vorstand.

Vor dem Ablegen der Ruderboote in die Lager sind die Luftkastendeckel zu öffnen und die Überwürfe der Ausleger zu schließen. Die Ruder und Steuer sind in die zugewiesenen Lager zu hängen bzw. Plätze zu legen.

Die Paddel sind bei den Booten zu lagern, die Spritzdecken und Lukendeckel an den zugeordneten Haken aufzubewahren.

Nach jeder Fahrt sind die Boote und das benutzte Zubehör zu reinigen, d.h. Abwaschen der Außenhaut mit Brauchwasser sowie Reinigung des Innenraums.

Defekte und Beschädigungen sind dem/der Ruder-/Kanuwart/in zu melden bzw. ins Fahrtenbuch einzutragen.

Die Beschriftung ist gemäß BinSchStrO, §2.02Abs.1 a/b für Kleinfahrzeuge gemäß § 1.01 Abs.14 auszuführen.

Außen: gut lesbar der Bootsname am Bug, der Name des Vereins am Heck

Innen: Name, Besitzer, Anschrift, Telefon-Nr. des Besitzers und des Vereins.



4. Fahrten

Vereinsfahrten sind an den Schwarzen Brettern in den Bereichen Rudern und Kanu zu veröffentlichen und den Mitgliedern zuzusenden.

Sie erfordern eine/n Fahrtenleiter/in. Bei Gemeinschaftsfahrten der Ruderer und Kanuten wird je Bereich ein/e Fahrtenleiter/in festgelegt und dokumentiert.

An den Vereinsfahrten können mit Zustimmung des Vorstandes auch externe Teilnehmer gegen einen Unkostenbeitrag teilnehmen.

Der/die Fahrtenleiter/in ist für die Sicherheit der Gruppe verantwortlich und kann im Einzelfall Mitglieder bei nicht ausreichender Ruder-/Paddelfähigkeit von der Fahrt ausschließen.

Jede Fahrt ist vor Beginn mit Startzeit und geplantem Fahrtziel ins Fahrtenbuch einzutragen und nach Ankunft mit Endzeit und gefahrener Kilometerzahl wieder auszutragen.

Einzelfahrten außerhalb der Trainingszeiten und Gemeinschaftsfahrten des WSV erfolgen auf eigenes Risiko des Mitglieds und sind unter Beachtung der Sicherheitsforderungen nur gestattet, wenn das Mitglied mindestens

- über ausreichende Kenntnis des Reviers sowie der Regeln der BinSchStrO verfügt
- über den EPP 1 verfügt (bei Kanuten)

Private Fahrten unterliegen keinem Versicherungsschutz durch den Verein und erfolgen auf eigenes Risiko der Teilnehmer. Als private Fahrten sind Fahrten definiert, die keine veröffentlichten Gemeinschaftsfahrten des Vereins (z.B. Wanderfahrten) oder Trainingsfahrten sind. Der Verein empfiehlt den Abschluss eines privaten Versicherungsschutzes.

5. Benutzung der Boote

Generell erfolgt die Zuweisung der Boote durch die Trainer, Übungsleiter und die Breitensport- Obleute des WSV.

Ruderboote: für den Breitensport Rudern gelten folgende Bestimmungen:

- Benutzung der für den Breitensport freigegebenen Rennboote nur durch ehemalige Rennruderer oder Ruderer, die im Renn-Einer ihre rudertechnischen Fähigkeiten nachgewiesen haben.
- Benutzung von Gig-Booten ohne Aufsicht nur durch Ruderer, die von einem Übungsleiter oder Breitensportobmann dazu ermächtigt wurden.
- Benutzung von Gig-Booten durch alle anderen Breitensportler nur unter Anleitung.

Die gesetzlichen Regeln erfordern, dass bei jeder Fahrt ein Bootsführer als Verantwortlicher festgelegt wird; er wird Bootsobmann genannt. Der Bootsobmann muss Revierkenntnis besitzen und die Verkehrsregeln und Bestimmungen der Binnenschifffahrtsordnung beherrschen. Er wird im Fahrtenbuch durch Unterstreichen seines Namens gekennzeichnet. Er ist während

des gesamten Trainings für die Einhaltung der Verkehrsregeln und der Sicherheit des Bootes



verantwortlich und der Mannschaft gegenüber weisungsberechtigt.

Kanus: die Zuordnung der Kanus erfolgt durch den Kanuwart. Anfragen sind an den Kanuwart zu richten. Vereinsboote dürfen nicht zu privaten Fahrten (die nicht vom Bootshaus ausgehen) genutzt werden.

Vereinsboote werden auch genutzt zur Schulung externer Kursteilnehmer, die nicht dem WSV angehören.

Vereinsboote können bei gemeinsamen Vereinsfahrten auch von externen Teilnehmern unter Aufsicht einer durch den Kanuwart zu bestimmenden Person genutzt werden

6. Training

Trainingstermine müssen an den schwarzen Brettern und auf der Internetseite Vereins veröffentlicht werden.

Es werden Blocktrainingszeiten sowie einzelne Termine festgelegt. Trainingszeiten dürfen erst nach Sonnenaufgang beginnen und müssen vor Sonnenuntergang beendet sein.

Nachfahrten dürfen nur mit Rundumleuchte gemäß Anforderungen der Wasserschutzpolizei erfolgen.

Einzelne Trainingstermine werden von einem Leiter geführt, dessen Name dokumentiert wird. Das Trainingsgewässer umfasst den Bereich zwischen den Schleusen Frankfurt/Osthafen und Mühlheim.

Ruderer: das Wassertraining ist nur mit Begleitung eines Motorbootes durchzuführen.

Ausnahmen hiervon können durch den Trainer oder Übungsleiter angeordnet werden, die sicherstellen müssen, dass die Ruderer die notwendige Revierkenntnis haben sowie die Verkehrsregeln der Binnenschiffahrtsordnung beherrschen.

Kanuten: müssen mindestens den Europäischen Paddelpass 1 (EPP1) erworben haben, um in den Blocktrainingszeiten Einzelfahrten auf dem Gewässer ausführen zu dürfen.

Für den Erwerb des EPP1 wird ab Gültigkeit dieser Bootshausordnung oder Eintritt eines neuen Mitglieds ein Zeitraum von einem Jahr gewährt.

7. Sicherheit

Ruderer und Kanuten müssen schwimmen können.

Auf dem Main gilt die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO). Allen Verkehrsvorschriften voran steht der Grundsatz, dass der Schiffsführer alle Maßnahmen zu treffen hat, die die allgemeine Sorgfaltspflicht sowie die berufliche und wassersportliche Übung gebieten.

Alle WSV-Boote haben nahe am in Fahrtrichtung rechten Ufer zu fahren (zu Berg Offenbacher Seite, zu Tal Fechenheimer Seite). Beim Wenden und Überqueren des Mains ist größte Vorsicht geboten, es sollte nur in sicherem Abstand zur Berufsschiffahrt, der absoluter Vorrang zu gewähren ist, erfolgen. Überholen anderer Sportboote ist zur Mainmitte hin, Ausweichen vor der Berufsschiffahrt immer zum Ufer hin durchzuführen.

Fahrten bei Unsichtigkeit (Nebel, Schnee) sind nicht gestattet.

Bei Gewitter ist das Gewässer unmittelbar zu verlassen.

Bei Kenterung erfolgt die Rettung nach dem Prinzip: Mensch vor Material.



Referenz: www.hlug.de Station Frankfurt-Nied/Main.

Alle Bootsnutzer müssen sich vor Antritt jeder Fahrt in der geforderten Form in das Fahrtenbuch eintragen und nach Ende der Fahrt wieder austragen.

Bestimmungen bei Hochwasser:

- Ruderer: bei Überspülung der Betonanlegestelle (unterhalb des Bootshauses) darf nicht gerudert werden.
- Kanuten: Hochwasser beginnt mit Meldestufe 1, gültig ist der Pegel Frankfurt Osthafen Fahrten bei Hochwasser Meldestufe 1 erfordern mindestens EPP 2 dürfen bis maximal Meldestufe 2 erfolgen.

Privatbootbesitzer sind persönlich für die rechtzeitige Räumung ihrer Boote aus den Bootshallen bei Gefahr der Überflutung durch Hochwasser verantwortlich.

Über den Stand des Hochwassers hat sich jeder selbst zu informieren. Gültig ist der Pegel Osthafen, Referenz: [www.hnd.bayern.de/pegel/wasserstands-grafik Frankfurt a.M.](http://www.hnd.bayern.de/pegel/wasserstands-grafik-Frankfurt-a.M.) Osthafen/Main.

Einmal pro Jahr erfolgt eine kurze Sicherheitsbelehrung mit aktuellen Beispielen aus dem Sportbetrieb für alle Ruderer und Kanuten durch die jeweiligen Sportwarte.

Für Neumitglieder erfolgt eine ausführliche Sicherheitseinweisung durch den jeweiligen Sportwart innerhalb von 2 Monaten nach Eintritt in den Verein. Jedes neue Mitglied erhält bei Aufnahme ein Starter-Info-Paket durch den jeweiligen Sportwart.

8. Ahndung von Verstößen

Ungeachtet der gesetzlichen und haftungsrechtlichen Folgen können Verstöße gegen die Sicherheits- Fahr- und Bootshausordnung durch den Vorstand/Vereinsausschuss mit Untersagung der Bootsbenutzung oder Vereinsausschluss (nach § 8 der Satzung des Wassersportvereins 1926 e.V. Offenbach-Bürgel) geahndet werden.

beschlossen in der Mitgliederversammlung am 23.März 2012